

11.02.22**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 1016. Sitzung am 11. Februar 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 2 Nummer 2b BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in § 1 Absatz 2 Nummer 2b nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „oder für die Gemischherstellung“ einzufügen.

Begründung:

Eine Aufbereitung von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen kann auch für eine anschließende Gemischherstellung erforderlich sein. So wird nach dem Wortlaut der Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 1a - neu - BioAbfV die „Aufbereitung“ u. a. in Hinblick auf die Gemischherstellung definiert („eigenständig oder im Rahmen ... der Gemischherstellung ...“). Ebenso werden in § 2a - neu - BioAbfV Pflichten des Aufbereiters zur Fremdstoffentfrachtung auch hinsichtlich der Verwendung der Bioabfälle für eine anschließende Gemischherstellung geregelt (z. B. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, Satz 3).

Da eine Aufbereitung von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen zur Gemischherstellung definitionsgemäß nicht nur „im Rahmen der Gemischherstellung“ durch den Gemischhersteller, sondern auch „eigenständig“ durch ei-

nen Aufbereiter durchgeführt werden kann, ist der persönliche Anwendungsbereich für den neu eingefügten Aufbereiter in Hinblick auf die Gemischherstellung zu ergänzen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 3 Nummer 3a BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist in § 1 Absatz 3 Nummer 3a nach den Wörtern „Bioabfälle tierischer Herkunft“ das Wort „und“ durch die Wörter „oder verpackte“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Formulierung („oder“ statt „und“) wird klargestellt, dass es sich um eine Aufzählung handelt und nicht beide Materialströme kumulativ gemeint sind, was inhaltlich auch aus der Begründung hervorgeht. Die Verordnung wird hiermit im Wortlaut entsprechend angepasst. Zur weiteren Klarstellung muss vor das Wort „Materialien“ zudem noch das Wort „verpackte“ eingefügt werden, da ansonsten nach dem Wortlaut angenommen werden könnte, dass auch unverpackte Materialien tierischer Herkunft gemeint sein könnten, was jedoch nicht der Fall ist.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 2a Absatz 4a – neu – BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 2a nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die verpackte Bioabfälle und Materialien, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, aufbereiten, haben nach Abschluss der Fremdstoffentfrachtung im Sinne des Absatzes 4 Satz 3, den Anteil der Gesamtkunststoffe nach Absatz 3 Satz 1 im Abstand von drei Monaten untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag abweichende Untersuchungsintervalle festlegen.“

Folgeänderung:

In § 2a Absatz 7 sind nach dem Wort „Untersuchungen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „nach Absatz 4 Satz 5, Absatz 4a Satz 1 und Absatz 6 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Übergeordnetes Ziel der Novelle der Bioabfallverordnung ist die Minimierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt bei der Verwertung von Bioabfällen. In diesem Zusammenhang kommt der Verwertung verpackter Lebensmittelabfälle eine besondere Relevanz zu. Bei diesem speziellen Stoffstrom werden biogene Materialien, die nach einer Aufbereitung und Behandlung bodenbezogen verwertet werden sollen, zunächst gemeinsam mit (Kunststoff)Verpackungen gesammelt. Die regelmäßige Beurteilung des Erfolgs der nach Artikel 1 Nummer 4 Absatz 4 Satz 3 vorgeschriebenen Verpackungsabtrennung soll bislang lediglich über eine Sichtkontrolle erfolgen. In aufbereiteten ursprünglich verpackten Lebensmittelabfällen ist die Erkennung von Kunststoffbestandteilen durch eine Sichtkontrolle nicht mit ausreichender Sicherheit möglich. Es erscheint somit zumindest fraglich, ob die Einhaltung des Inputkontrollwerts bei diesem Stoffstrom mit Hilfe einer Sichtkontrolle beurteilt werden kann. Zur Vermeidung des Eintrags von (Mikro)Kunststoffen in die Umwelt sollte daher entsprechend den Anforderungen des Konzepts der LAGA „für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ der Gesamtkunststoffgehalt bei diesem Stoffstrom – zusätzlich zur vorgesehenen Sichtkontrolle – monatlich durch eine anerkannte Untersuchungsstelle analysiert werden. Dies bietet auch die Möglichkeit, die Ergebnisse der Sichtprüfungen zu verifizieren.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 2a Absatz 5 Satz 2 BioAbfV)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 2a Absatz 5 Satz 2 die Wörter „ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel an“ durch die Wörter „soll die zuständige Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel anordnen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die bestehende Formulierung im neuen § 2a Absatz 5 Satz 2 BioAbfV („ordnet die zuständige Behörde [...] an“) verpflichtet die zuständige Behörde zum Erlass eines Verwaltungsaktes. Ein Ermessenspielraum wird nicht gewährt. Der Satz 2 ist in die vorgeschlagene Formulierung zu ändern, um der zuständigen Behörde ein, wenn auch eingeschränktes, Ermessen einzuräumen. Dies ist vor dem Hintergrund der Verwaltungspraxis und des Verwaltungsrechtes geboten.

5. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 4 AbfAEV)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 13 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Entsorgungsfachbetriebe zertifizierte Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben das aktuell gültige Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes elektronisch oder als Ausdruck mitzuführen.“ ‘

Folgeänderung:

Artikel 2 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Verzicht auf die Mitführung wird mit dem Hinweis auf das Entsorgungsfachbetrieberegister begründet. Dieses Register ist jedoch nicht tagesaktuell. Zudem ist Voraussetzung für den Zugriff auf das Register eine lückenlose Netzaabdeckung, die an jedem möglichen Ort der Fahrzeugkontrolle den Internetzugriff ermöglicht. Dies ist in der Bundesrepublik bisher noch nicht gewährleistet. Es würde für die Fuhrunternehmen zu unangenehmen Verzögerungen kommen, wenn die kontrollierende Behörde entweder nicht auf das Register zugreifen kann oder das Zertifikat für das Register noch nicht freigegeben ist. Das Zertifikat gilt jedoch unmittelbar mit der Ausstellung.

6. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 1a – neu – AbfAEV)

In Artikel 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

,1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird ... <weiter wie Vorlage>.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Mitführungspflicht gilt auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen.“ ‘

Begründung:

Seitens der Vollzugsbehörden wird auf eine Unsicherheit in der Auslegung des bestehenden Verordnungstextes hingewiesen, die durch die vorgeschlagene Klarstellung beseitigt wird. Dem Wortlaut der Vorschrift zufolge unterliegen Erlaubnisinhaber beim Transport nicht gefährlicher Abfälle bisher keiner ausdrücklichen Mitführungspflicht von Nachweisen nach § 53 oder § 54 KrWG. Denn eine Anzeige, die nach § 13 Absatz 1 AbfAEV ansonsten mitzuführen wäre, benötigen die Erlaubnisinhaber nicht (§ 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG). Dazu, dass in solchen Fällen stattdessen die Erlaubnis-Kopie mitzuführen ist,

existiert keine Regelung, denn diese Pflicht gilt nach § 13 Absatz 2 AbfAEV nur für „Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen“, „soweit die Tätigkeit erlaubnispflichtig ist“. Im Ergebnis kann ein Erlaubnisinhaber nicht gefährliche Abfälle transportieren, ohne einen Nachweis nach § 53 oder § 54 KrWG mitführen zu müssen. Transportkontrollen durch die zuständigen Vollzugsbehörden werden dadurch erschwert und im Nachgang entsteht unnötiger Verwaltungsaufwand durch eine Überprüfung der Sachlage. Diese Regelungslücke wird hiermit korrigiert.

7. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Nummer 2 Buchstabe g AbfBeauftrV)

In Artikel 4 Nummer 1 sind in § 2 Nummer 2 Buchstabe g die Wörter „10 Tonnen“ durch die Wörter „20 Tonnen“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage müssen Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach § 17 Absatz 3 ElektroG freiwillig Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, ab einer Masse von 2 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte pro Jahr einen Abfallbeauftragten bestellen (derzeit gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe i AbfBeauftrV). Die Tätigkeit eines Abfallbeauftragten geht bei solchen Vertreibern jedoch in der Regel ins Leere, da die Aufgaben eines Abfallbeauftragten hier praktisch nicht anfallen. Die Bundesregierung macht mit dem Vorschlag zur Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung den Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sollte die Schwelle nicht auf 10 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte pro Jahr, sondern auf 20 Tonnen pro Jahr erhöht werden. Der Wert von 20 Tonnen pro Jahr ist für die Praxis sinnvoller. Zumal der Schwellenwert von 20 Tonnen pro Jahr auch in anderen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsrechts festgelegt ist. Der Schwellenwert von 20 Tonnen pro Jahr dient somit nicht nur der Entbürokratisierung, sondern auch der Rechtsvereinfachung.

Des Weiteren kann durch den höheren Schwellenwert auch das Ziel der verstärkten freiwilligen Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch Vertreiber eher erreicht werden, sodass die Masse an zurückgenommenen Elektro- und Elektronikaltgeräten gesteigert werden kann.

8. Zu Artikel 5 (§ 24 Absatz 8 Satz 1,
Satz 1 Nummer 2,
Nummer 3,
Satz 2 – neu – NachwV)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Änderung der Nachweisverordnung

§ 24 Absatz 8 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Abfallentsorger, die Abfälle behandeln“ werden die Wörter „und lagern“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird zu Nummer 2 und in dieser neuen Nummer 2 werden die Wörter „ihre Menge und“ und der Satz 2 „Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“ gestrichen.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend“ ‘

Begründung:

§ 24 Absatz 8 der Nachweisverordnung dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG, wonach die chronologischen Aufzeichnungen, die von Abfallbehndlern zu führen sind, im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einem anderen Verwertungsverfahren neben der Menge, der Art und dem Ursprung der hierfür eingesetzten Abfälle auch die Menge der Produkte und Materialien erfassen müssen, die aus diesen Verfahren stammen. Die nationale Regelung betrifft somit den sogenannten „Produkt-Output“ einer Behandlungsanlage, während § 24 Absatz 5 NachwV den „Abfall-Output“ regelt. Sie steht im Kontext zu § 5 KrWG, da Abfälle erst dann als „Produkte“ angesehen werden können, wenn bei ihnen alle Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft gegeben sind. Dabei kann ein Abfall durch eine bloße Lagerung seine Abfalleigenschaft nicht verlieren. Das dafür nach § 5 Absatz 1 KrWG notwendige Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verlangt mindestens eine Vorbereitung zur

Wiederverwendung im Sinne von § 3 Absatz 24 KrWG. Dies folgt auch unmittelbar aus § 24 Absatz 8 NachwV, wonach der jeweilige Stoff bzw. das Material „aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen“ muss. Deshalb betrifft Absatz 8 nur Abfallbehandler und nicht auch Zwischenlagerbetreiber, was die bisherige Nummer 3 ebenfalls bestätigt („für jede aus der Behandlung hervorgegangene“). Demzufolge sind die Wörter „und lagern“ zu streichen.

Entsprechend der auch den Absätzen 4 bis 7 von § 24 NachwV zugrundeliegenden Systematik sind gemäß Absatz 8 Satz 1 jeweils pro Erzeugnis, Material und Stoffart eigene Verzeichnisse erforderlich. Anders als die jeweiligen Sätze 1 der Absätze 4, 6 und 7 unterteilt Absatz 8 Satz 1 die geforderten Angaben aber nicht in zwei, sondern in drei Nummern. Notwendig sind auch hier grundlegende Angaben (Nummer 1) und fortlaufende Angaben (Nummer 3). Grundlegende Angaben erfolgen „als Überschrift“ in Bezug auf die jeweilige Erzeugnis-, Material- oder Stoffart. Fortlaufende Angaben stehen „unterhalb dieser Angaben“ und betreffen die aus den Behandlungen hervorgegangenen Erzeugnis-, Material- oder Stoffchargen, für die jeweils spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss der Behandlung die Menge und das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde, anzugeben und diese Angaben zu unterschreiben sind. Die demgegenüber nach Nummer 2 zusätzlich anzugebende Menge der aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder der sonstigen Verwertung hervorgegangenen Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe ist insoweit überflüssig, weil Mengenangaben bereits chargenbezogen von Nummer 3 erfasst werden. Zudem fehlt in Nummer 2 ein zeitlicher Bezugspunkt für die Mengenangabe (täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich). Aus diesen Gründen ist Nummer 2 zu streichen. Als Folgeänderung wird die bisherige Nummer 3 zur neuen Nummer 2.

Absatz 8 Satz 2 ist im Verordnungstext der Regelung in Satz 1 Nummer 3 zugeordnet, was rechtssystematisch falsch ist, weil die Vorschrift mit ihrem Verweis auf Absatz 6 Satz 2 bis 4 nicht nur fortlaufende Registerangaben (Absatz 8 Satz 1 Nummer 3), sondern auch grundlegende Informationen (Absatz 8 Satz 1 Nummer 1) betrifft. So kann entsprechend Absatz 6 Satz 3 für die grundlegenden Angaben auch das Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN in Verbindung mit dem Formblatt Verantwortliche Erklärung VE, Ausdruck 1, verwendet werden. Aus diesem Grunde darf Satz 2 nicht der bisherigen Nummer 3 (neue Nummer 2) in Satz 1 zugeordnet bleiben, sondern muss eigenständig hinter Satz 1 stehen.

9. Zu Artikel 7 Absatz 3,

Absatz 4 – neu – Inkrafttreten

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Artikel 3 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nummer 5 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten

Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Die Artikel 4 bis 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

In Artikel 3 Nummer 5 wird § 4a in der Gewerbeabfallverordnung neu gefasst, welcher sich auf künftige Anforderungen aus der Bioabfallverordnung bezieht, welche erst zwölf Monate nach Verkündung in Kraft tritt. Insofern sind die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Regelungen aufeinander abzustimmen.

B

E n t s c h l i e ß u n g

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das werkstoffliche Recycling von Mulchfolien zu fördern, damit diese Folien hochwertig recycelt werden können.